



Prioritätenordnung 2026 - 2029

für die Vergabe von Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben (Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz GIG)

vom 8. Mai 2025

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI,
gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG), Art. 14 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995² über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) sowie Art. 1 der Verordnung vom 22. Mai 1996³ über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz,

beschliesst:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung beabsichtigt das EDI hinsichtlich der Vergabe der Finanzhilfen

- die Verstärkung der Ziele und Massnahmen der vom Bundesrat 2021 verabschiedeten **«Gleichstellungsstrategie 2030»**⁴. Die Finanzhilfen bilden je eine Massnahme in zwei Handlungsfeldern: Das Handlungsfeld «Berufliches und öffentliches Leben» soll dazu beitragen, die wirtschaftliche Autonomie von Frauen während ihres ganzen Lebens durch eine verstärkte Arbeitsmarktintegration zu stärken. Das Handlungsfeld «Vereinbarkeit und Familie» stärkt die Gleichstellung durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Erwerbsleben sowie die ausgeglichene Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familien- und Care-Arbeit ermöglichen. Zudem wirken die Finanzhilfen gleichstellungsfördernd, indem sie Geschlechterstereotypen in der Arbeitswelt entgegenwirken,
- die Ziele und Massnahmen des Bundes im Bereich der Arbeitskräftepolitik, der (Berufs-)Bildungspolitik und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit gleichstellungsfördernden Massnahmen zu ergänzen und zu unterstützen,
- die vorhandenen Mittel im Sinne der Schwerpunkte und Empfehlungen der Eidg. Finanzkontrolle⁵ möglichst gezielt, wirksam, wirtschaftlich und risikobewusst einzusetzen,
- die Empfehlungen aus der Evaluation der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz von 2020 umzusetzen⁶.

¹ SR 616.1

² SR 151.1

³ SR 151.15

⁴ www.gleichstellung2030.ch

⁵ Eidg. Finanzkontrolle EFK: «Subventionen: Synthesebericht vergangener Prüfungen» vom 11. Januar 2024 (EFK-22537) sowie Bericht «Hinweise für den Umgang mit Subventionen» von März 2024

⁶ Infrac: «Evaluation der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz. Schlussbericht» vom Oktober 2020

2. Prioritäten bei der Beurteilung von Gesuchen

Prioritär werden **Projekte nach Art. 14 GIG** und Art. 1 der Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz unterstützt, deren Ziele, Leistungen und Produkte den folgenden gleichwertig zu behandelnden Schwerpunkten mit unterschiedlichen Zielpublika entsprechen⁷:

Schwerpunkt A

Projekte für Arbeitnehmende zur Förderung der gleichwertigen Arbeitsmarktteilnahme von Frauen und Männern

Schwerpunkt B

Projekte für Unternehmen/Arbeitgebende zur Förderung der betrieblichen Gleichstellung

Schwerpunkt C

Branchenspezifische Projekte zur Förderung der Gleichstellung

Schwerpunkt D

Projekte zur Förderung der Berufswahl von Kindern und Jugendlichen frei von Geschlechterstereotypen

3. Weitere Projekte nach Art. 14 GIG

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A bis D entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfen unterstützt werden.

4. Keine Finanzhilfen für Beratungsstellen nach Art. 15 GIG

Gestützt auf die Subventionsüberprüfung EDI im 2015 und die Entscheide des Bundesrats im Rahmen der Verabschiedung der Staatsrechnung 2015⁸ sowie der geltenden Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen (Subsidiaritätsprinzip), wird keine Finanzhilfe für die Beratung von Einzelpersonen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des (Wieder-)Einstiegs, der Berufs- und Laufbahnberatung sowie der Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen gestützt auf Art. 15 GIG gewährt.

5. Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung gewichtige Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits, Gesetzesanpassung) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf anpassen.

6. Information

Das EBG informiert gestützt auf Art. 13 Abs. 4 SuG die interessierten Kreise über die vorliegende Prioritätenordnung und publiziert sie auf seiner Webseite.

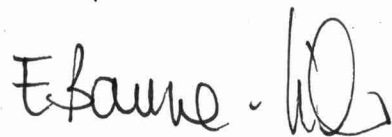
⁷ Die Schwerpunkte sind in den Richtlinien detaillierter erläutert.

⁸ Staatsrechnung 2015: Band 3 Zusatzerläuterungen und Statistik R2015, Seite 57 ff.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Prioritätenordnung gilt vom 1. Januar 2026 bis am 31. Dezember 2029.

Eidg. Departement des Innern EDI
Die Departementsvorsteherin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Baume-Schneider', with a stylized flourish at the end.

Elisabeth Baume-Schneider